



# STADT STEINBACH (TAUNUS)

---

Steinbach (Taunus), 30.06.2010

## **Bekanntmachung Nr. 031 / 2010**

### **Benutzungsordnung der Stadtbücherei Steinbach (Taunus)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) hat gemäß der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 3. 2010 (GVBl. I S. 119), 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), in ihrer Sitzung am 14. Juni 2010 folgende

### **Benutzungsordnung der Stadtbücherei Steinbach (Taunus)**

beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinbach (Taunus), die allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen interessierten Personen zur Verfügung steht. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

#### **§ 2 Anmeldung**

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Kinder bis zu 14 Jahren benötigen die Unterschrift der Eltern bzw. der/des Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung und der Unterschrift wird die Benutzungsordnung anerkannt. Die Benutzerin / der Benutzer ist damit einverstanden, dass die persönlichen Daten der Anmeldung für interne Zwecke elektronisch gespeichert werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Daten gelöscht. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Wohnungs- und Namensänderungen sowie der Verlust des Ausweises müssen der Stadtbücherei unverzüglich gemeldet werden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet die Person, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist.

### **3 Gebühren und Leihfristen**

Das Ausleihen der Medien ist kostenfrei.

Bei jeder Ausleihe ist der Benutzungsausweis vorzulegen. Die Leihfrist beträgt für Bücher, CDs und Kassetten 3 Wochen, für DVDs 1 Woche. Die Frist für entliehene Medien kann verlängert werden – persönlich, telefonisch oder per e-Mail.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben. Unabhängig davon werden zusätzlich Mahngebühren fällig.

Säumnisgebühren	pro Medium und Woche	1,00 €
Mahngebühren		
erste Erinnerung	bis 2 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	1,00 €
zweite Erinnerung	bis 4 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	1,50 €
dritte Erinnerung	bis 6 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	2,50 €

Bleibt die dritte Erinnerung erfolglos, wird von der Stadtkasse das kostenpflichtige Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

### **§ 4 Beschädigung und Verlust**

Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Verunreinigung, Beschädigung oder Verlust der Medien müssen sofort gemeldet werden. Verlust, Beschädigung oder unvollständig zurückgegebene Medien verpflichten zu Schadensersatz, dessen Art und Höhe die Stadtbücherei bestimmt.

Bei Verlust des Benutzungsausweises ist für den Ersatzbenutzungsausweis eine Gebühr von 2,00 € zu leisten.

### **§ 5 Haftung**

Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.

Die Benutzerin / der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden und nicht an Dritte weitergeben.

**§ 6**  
**Aufenthalt in der Stadtbücherei**

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden. Eltern achten auf ihre Kinder und haften für sie. Es ist nicht gestattet, in der Stadtbücherei zu essen und zu rauchen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

**§ 7**  
**Ausschluss von der Nutzung**

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

**§ 8**  
**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang bekannt gegeben.  
Eine Änderung der Öffnungszeiten kann durch den Magistrat erfolgen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Steinbach (Taunus), 30.06.2010

Der Magistrat

Dr. Stefan Naas  
Bürgermeister